

Bericht und Antrag des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses**Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die länderübergreifende Zusammenlegung der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln und der Sparkasse Bremerhaven und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven****I. Bericht**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Entwurf des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die länderübergreifende Zusammenlegung der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln und der Sparkasse Bremerhaven und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven (Drs. 18/1441) in ihrer 62. Sitzung am 19. Juni 2014 in erster Lesung beschlossen und an den staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss zur weiteren Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Der Landkreis Cuxhaven als Träger der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln und die Sparkassenstiftung Bremerhaven als Trägerin der Sparkasse Bremerhaven beabsichtigen, diese Sparkassen zusammenzulegen. Neuer Träger der zusammengelegten Sparkassen soll ein Sparkassenzweckverband mit Sitz in der Stadtgemeinde Bremerhaven sein, dem der Landkreis Cuxhaven und die Sparkassenstiftung Bremerhaven als Mitglieder angehören. Der Artikelgesetzentwurf schafft für diese beabsichtigte länderübergreifende Fusion mit dem in Artikel 1 enthaltenen Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die länderübergreifende Zusammenlegung der Sparkasse Bremerhaven und der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln und der von Artikel 2 erfassten Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven eine rechtliche Grundlage. Der Staatsvertrag regelt dabei insbesondere das Verfahren der einvernehmlichen Zusammenlegung, das anzuwendende Recht, die Staatsaufsicht, den Sitz und die Trägerschaft beider Sparkassen.

Um Mehraufwendungen für die Sparkassen durch die Fusion zu vermeiden, soll eine rückwirkende Verschmelzung zum Stichtag 1. Januar 2014 ermöglicht werden. Dies kann aus steuerrechtlichen Gründen aber nur erreicht werden, wenn der Staatsvertrag spätestens am 31. August 2014 in Kraft getreten und die für die Zusammenlegung der Sparkassen erforderliche Genehmigung durch die Sparkassenaufsichtsbehörde ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt erteilt ist.

Der staatliche Haushalts- und Finanzausschuss hat den Entwurf des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die länderübergreifende Zusammenlegung der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln und der Sparkasse Bremerhaven und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven in seiner Sitzung am 11. Juli 2014 beraten. Die Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen legten dem Ausschuss einen Änderungsantrag mit nachfolgendem Inhalt vor:

„1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Artikel 2 Nummer 3 a) wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Stiftungsrat besteht aus elf Mitgliedern, die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven oder zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven wählbare, dieser aber nicht selbst angehörende Bürger sind und für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands der Weser-Elbe-Sparkasse können nicht Mitglieder im Stiftungsrat sein.“

b) Artikel 2 Nummer 5 a) wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Bremerhaven und einem vom Stiftungsrat aus seiner Mitte zu wählenden Mitglied.“

c) Artikel 2 Nummer 5 d) wird gestrichen.

d) Artikel 2 Nummer 5 e) wird gestrichen.

2. Artikel 3 (In-Kraft-Treten) wird wie folgt gefasst:

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.“

Der staatliche Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, das Gesetz wie oben dargestellt zu ändern und den so geänderten Gesetzentwurf in zweiter Lesung zu beschließen.

II. Antrag und Beschlussempfehlung

1. Die Bürgerschaft (Landtag) stimmt den einstimmig vom Haushalts- und Finanzausschuss (Land) empfohlenen Änderungen wie folgt zu:

„1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Artikel 2 Nummer 3 a) wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Stiftungsrat besteht aus elf Mitgliedern, die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven oder zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven wählbare, dieser aber nicht selbst angehörende Bürger sind und für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands der Weser-Elbe-Sparkasse können nicht Mitglieder im Stiftungsrat sein.“

b) Artikel 2 Nummer 5 a) wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Bremerhaven und einem vom Stiftungsrat aus seiner Mitte zu wählenden Mitglied.“

c) Artikel 2 Nummer 5 d) wird gestrichen.

d) Artikel 2 Nummer 5 e) wird gestrichen.

2. Artikel 3 (In-Kraft-Treten) wird wie folgt gefasst:

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.“

2. Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die länderübergreifende Zusammenlegung der Kreissparkasse Wesermündes-Hadeln und der Sparkasse Bremerhaven und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven (Drs. 18/1441) in der geänderten Fassung in zweiter Lesung.

Max Liess
(stellvertretender Vorsitzender)